

**Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer
über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels
„Fachtierärztin/Fachtierarzt für Pferde“
(gemäß § 13 Abs 1 Z 14 Tierärztekammergesetz 2012)**

(Fachtierarztausbildungs- und -prüfungsordnung – Pferde)

Aufgrund des § 14b Abs 2 Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr 86/2016, sowie des § 13 Abs 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1 Diese Prüfungsordnung ist auf die Ausbildung und Prüfung zum Fachtierarzt (FTA) für Pferde anzuwenden. Das Fachgebiet des FTA für Pferde befasst sich vorwiegend mit dem Pferd, beinhaltet jedoch auch andere Equiden.

Ausbildungsinhalt

§ 2. Folgende praxisrelevante Fachbereiche, welche in neun Schwerpunktgebiete gegliedert sind, gehören zum Berufsbild eines Fachtierarztes für Pferde und sind daher Inhalt seiner Ausbildung:

1.1. Interne Medizin

- 1.1.1 Atemwegserkrankungen
- 1.1.2 Dermatologie
- 1.1.3 Endokrinologie und Stoffwechselkrankheiten
- 1.1.4 Ernährung gesunder und erkrankter Pferde
- 1.1.5 Erkrankungen der blutbildenden Organe
- 1.1.6 Erkrankungen des Verdauungstraktes
- 1.1.7 Infektionskrankheiten, Zoonosen, anzeigepflichtige Erkrankungen und Impfungen
- 1.1.8 Aufzuchtkrankheiten
- 1.1.9 Kardiologie
- 1.1.10 Neurologie
- 1.1.11 Parasitologie
- 1.1.12 Praxisrelevante Pharmakologie, Toxikologie,
- 1.1.13 Onkologie
- 1.1.14 Urologie

1.2. Anästhesiologie und Intensivmedizin

- 1.2.1 Schmerztherapie
- 1.2.2 Notfallmedizin
- 1.2.3 Euthanasie
- 1.2.4 Anästhesie - Gerätekunde

1.3. Chirurgie

- 1.3.1 Indikationen und Möglichkeiten der Abdominalchirurgie beim Pferd (Kolikleitfaden)
- 1.3.2 Kastration
- 1.3.3 Ophthalmologie
- 1.3.4 Zahn- und Kieferheilkunde
- 1.3.5 Möglichkeiten der Chirurgie des oberen Atmungstraktes
- 1.3.6 Wundversorgung

- 1.3.7 Möglichkeiten der Weichteilchirurgie
- 1.3.8 Traumatologie

- 1.4. Orthopädie
 - 1.4.1 Orthopädische Diagnostik
 - 1.4.2 Huf- und Beschlagskunde
 - 1.4.3 Orthopädische Erkrankungen
 - 1.4.4 Konservative Therapie
 - 1.4.5 Operative Therapie

- 1.5. Reproduktion
 - 1.5.1 Andrologie
 - 1.5.2 Gynäkologie
 - 1.5.3 Geburtshilfe
 - 1.5.4 Perinatalmedizin
 - 1.5.5 Assistierte Reproduktion (z.B. künstliche Besamung, Embryotransfer-Prinzip und Technik)

- 1.6. Bildgebende Verfahren
 - 1.6.1 Endoskopie
 - 1.6.2 Röntgenologie
 - 1.6.3 Sonographie
 - 1.6.4 Szintigraphie, MR, CT (Möglichkeiten und Einsatzgebiete)

- 1.7. Labormedizin
 - 1.7.1 Praxisrelevante Labormedizin
 - 1.7.2 Probenentnahme und Versand

- 1.8. Pferdesport und Pferdehaltung
 - 1.8.1 Sportmedizin
 - 1.8.2 Ethologie und Verhalten
 - 1.8.3 Ernährung
 - 1.8.4 Tierschutz und Transport
 - 1.8.5 Forensik
 - 1.8.6 Kaufuntersuchung
 - 1.8.7 Beschirrungs- und Sattelungslehre
 - 1.8.8 Turniersport und Rennsport
 - 1.8.9 Turniertierärztereglement (national und international)
 - 1.8.10 Medikation und Antidoping Regelung FEI
 - 1.8.11 Equidenpassverordnung

- 1.9. Esel und andere Equiden
 - 1.9.1 Unterschiede zum Pferd

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 3. Die gemäß § 14d Abs. 1 Z 3 leg. cit. nachzuweisende fachspezifische-praktische,-theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung hat zu umfassen:

1. Fachspezifisch-praktische Weiterbildung: Die fünfjährige Ausbildungszeit beinhaltet eine zumindest dreijährige Tätigkeit an einer Universitätsklinik des In- oder Auslandes oder einer Klinik oder Ordination für Pferde im In- oder Ausland, die von einem Fachtierarzt für Pferde geleitet wird oder mit anderen Personen die von der FTA-Prüfungskommission als geeignet angesehen werden.
2. Fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung: Eine fachspezifische Dissertation oder

fünf fachspezifische Fallberichte und ein fachspezifischer Vortrag vor tierärztlichem Publikum oder ein veröffentlichter fachspezifischer Peer Reviewed Artikel und ein fachspezifischer Vortrag vor tierärztlichem Publikum.

2.1. Fallberichte: Übersendung in digitaler Form von fünf Fallberichten an die FTA-Kommission (schriftlich dokumentiert mit ausführlicher Krankengeschichte inkl. etwaiger bildgebender Befunde und Laborbefunde).

3. Fachspezifisch-theoretische Weiterbildung: Besuch einschlägiger Seminare, Tagungen usw. von mindestens 120 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Prüfung und die Absolvierung eines Sportpferdetierärztkurses (österreichischer Turniertierärztekurs) oder einer gleichwertigen Fortbildung.

Anrechnung ausländischer Ausbildungen und Prüfungen

§ 4. (1) Positiv absolvierte Fachtierarztausbildungen und -prüfungen oder Teile von Fachtierarztausbildungen und -prüfungen können angerechnet werden, sofern diese von anerkannten internationalen tierärztlichen Vereinigungen abgehalten werden.

(2) Im Verfahren kann dem Antragsteller die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegt wird.

Prüfungsziel

§ 5. (1) Die Fachtierarztprüfung hat durch geeignete Prüfungsmethoden zu ermitteln, ob der zukünftige Fachtierarzt durch die absolvierte Ausbildung die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des Fachtierarztgebietes gemäß den Bestimmungen des Tierärztegesetzes erworben hat.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen des Kandidaten zu prüfen, das für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse für die Betreuung von Pferden notwendig ist.

Prüfungsmethoden / Prüfungsablauf

§ 6. (1) Die Prüfung wird mündlich strukturiert durchgeführt. Sie besteht aus zumindest acht Fragen überwiegend mit Fallbeispielen. Wird eine Frage nicht oder falsch beantwortet, kommt die nächste Frage an die Reihe.

(2) Die Prüfungen sind in Österreich in deutscher Sprache abzuhalten. Prüfungswerber/Prüfungswerberinnen haben vor Beginn der Prüfung den Tierärzteausweis oder einen sonstigen Personalausweis, aus dem ihre Identität zweifelfrei hervorgeht, vorzulegen.

Bewertung

§ 7. Die Bewertung hat durch den jeweiligen Prüfungssenat und nachfolgenden Kriterien zu erfolgen:

- a) Die Fachtierarztprüfung wird mit "bestanden" oder „nicht bestanden“ beurteilt. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
- b) Die Mindestanforderung für das Bestehen sind nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien durch die jeweilige Fachtierarztprüfungskommission festzulegen.
- c) Bei Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Fachtierarztprüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht

haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

- d) Die Prüfung ist mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn die Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe erschlichen wurde.

Prüfungsprotokoll

§ 8. Über jede Fachtierarztprüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen und der Prüfungskommission zu übermitteln.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 9. (1) Auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen im Anschluss an die Prüfung ist hinzuweisen.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist bei nicht-bestandener Prüfung während einer Frist von 4 Wochen gestattet.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Die Bezeichnung „Fachtierarzt“ ist wie alle anderen Bezeichnungen dieser Verordnung geschlechtsneutral zu verstehen.

Wien, den 11.12.2017

Mag. Kurt Frühwirth e.h.
Der Präsident der Österreichischen Tierärztekammer